

RS OGH 2002/7/11 6Ob319/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2002

Norm

ABGB §452 C

Rechtssatz

Die bloß zufällige Kenntnis eines Vertragspartners des späteren Masseverwalters von der Sicherungszession oder Verpfändung künftiger Forderungen aus bestimmten Rechtsgeschäften, die er mit dem Masseverwalter abschließt, ist nicht als wirksame Vorausverständigung potentieller Gläubiger zu werten und kann nicht zur Begründung eines Absonderungsrechtes führen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 319/01g
Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 319/01g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116623

Im RIS seit

10.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at